

Satzung des Verschönerungsvereins Remagen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Remagen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53424 Remagen.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer 10369 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
 - b) die Förderung der Verschönerung des Stadtbildes und einer naturgerechten Umgebung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Umwandlung des Alten Friedhofs in einen Stadtpark, dessen Erhaltung und Ausstattung mit Boulebahn, Kräutergarten, Fitness- und Kinderspielgeräten, Barfußgang, Insektenhotel und Nistkästen Aktionen für eine saubere Ortschaft/Landschaft
 - b) Erstellen und Erweitern einer Baumkennzeichnung an öffentlichen Bäumen, Pflanzaktionen zur Verschönerung des Ortsbildes
 - c) Pflege und Markierung von Wanderwegen, Pflege von Schutzhütten und des Waldlehrpfads, Prämierung von Balkon-, Terrassen- und Vorgartenbepflanzung
 - d) Organisation und Durchführung von Wanderungen, Organisation und Unterstützung traditionellen Brauchtums wie Adventsansingen und St. Martin
 - e) Restaurierung alter Wegkreuze, alter Christusfigur und Heiligenhäuschen

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder sonstige Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder können Mitglieder sowie Freunde und Gönner des Vereins werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder aus sonstigen Gründen durch den Verein geehrt werden sollen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt fristlos am Tag der Kenntnisnahme durch den Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) durch einfachen Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn es, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit der Zahlung des Beitrages oder der Erfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist,
 - b) durch die Mitgliederversammlung bei anderen Gründen. Dem Mitglied ist in derselben Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen und die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.
- (3) Wird ein Mitglied im Laufe des Jahres aufgenommen, so ist innerhalb von acht Wochen der Jahresbeitrag für das ganze Kalenderjahr zu zahlen.
- (4) Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Jahres aus, so ist für das laufende Kalenderjahr der Jahresbeitrag zu zahlen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der in Abs. 2 genannten Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung und Abänderung der Satzung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren,
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 (2) der Satzung,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 7 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll (siehe § 9).
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, oder bei dessen/deren Abwesenheit durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Bei Beschlussfassung und bei Wahlen wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern sich die anwesenden Mitglieder einstimmig dafür aussprechen. Andernfalls ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes:
 - a) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 - b) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden möglich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Protokollführers/Protokollführerin,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) bei Wahlen die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - f) bei Beschlüssen den Wortlaut des jeweiligen Beschlusses und die Art der Abstimmung.

g) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter*in, dem/der Protokollführer*in und dem/der Geschäftsführer*in zu unterzeichnen.

- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzureichen. Die Anträge sind zu begründen und müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Änderung beschließen zu lassen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer*in,
- d) dem/der Schatzmeister*in,
- e) dem/der Schriftführer*in,

von denen jeder nur zusammen mit mindestens einer weiteren der unter a) bis e) genannten Personen Vertretungsbefugnis hat.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus den Personen nach Absatz 1 Satz 1 und bis zu acht Beisitzern, sowie dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Remagen - unter der Voraussetzung einer ausdrücklich erklärten Zustimmung nach einer entsprechenden Anfrage durch den Vorstand - als beitragsfreies Mitglied des Vorstandes.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, findet bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Berufung durch den Vorstand statt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung erstellen.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich, in dringenden Fällen auch mündlich, mit angemessener Frist einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss ist mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nach (1) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In die Einladung zur erneuten Versammlung ist ein Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit aufzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 29.09.2021 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 16. April 2014.